

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Bereich: Gewerbe und Ordnung
Fürstenecker Str. 2, 36132 Eiterfeld

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften (zum Beispiel Einzelunternehmen, GbR, OHG oder KG)

Seit dem 1. Mai 2012 ist das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten.

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbeanmeldung spätestens 6 Woche vor Beginn des Gaststättengewerbes anzuzeigen und alle untenstehenden Unterlagen müssen bei der Behörde vorliegen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

1. Führungszeugnis Beleg-Art „0“ Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz
Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. allen Personen der Gesellschaft. Dieses ist direkt an *uns zu adressieren.

2. Gewerbezentralregisterauszug Beleg-Art „9“ Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Personen der Gesellschaft. Dieses ist direkt an uns* zu adressieren

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

***Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld, Gewerbebehörde,
Fürstenecker Str. 2, 36132 Eiterfeld**

3. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung Beantragung online beim zuständigen Amtsgericht von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Personen der Gesellschaft

4. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Personen der Gesellschaft.

Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, 36132 Eiterfeld
e-mail: marktgemeinde@eiterfeld.de

Gebührenordnung:

Gemäß Ziff. 22421 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.11.2012 (GVBl. 2012, 484) in der derzeit gültigen Fassung sind für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 HGastG von jedem Gastgewerbetreibenden und/oder der Stellvertretung Gebühren in Höhe von je 55,00 Euro zu erheben.

Diese Gebühren werden bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 HGastG fällig und sind mit der Anmeldegebühr zu entrichten.

Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 3)

Seit dem 01.01.2013 werden Neueintragungen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann. Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie registrieren sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) mit Ihren vollständigen Personalien (hier sind alle Vornamen anzugeben). Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten, welche Sie dann Ihrer Gewerbeanmeldung beifügen.

Hinweise: Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht. KG Hier ist der Handelsregisterauszug (HRA) vorzulegen. Alle Personen, die die KG nach außen hin vertreten (Komplementäre) werden erfasst. Pro Komplementär wird die Gebühr in Höhe von 55 € für die Zuverlässigkeitsprüfung erhoben (analog einer GbR).